

Stellungnahme zum Musterentwurf Elektronisches Pflichtexemplar-gesetz für regionale Pflichtexemplarbibliotheken

Vorbemerkung

In ihrer letzten Sitzung vom 14. Mai 2004 hat die AG Bibliotheken der Kultusministerkonferenz das von ihr bestellte Kompetenznetzwerk aufgefordert, eine Abstimmung zwischen Regionalbibliotheken und Der Deutschen Bibliothek zum Musterentwurf Elektronisches Pflichtexemplargesetz herbeizuführen. Der vorgelegte Musterentwurf war bereits in enger Absprache zwischen Der Deutschen Bibliothek und den Gremien der Regionalbibliotheken entstanden. Die Deutsche Bibliothek und die Pflichtexemplarbibliotheken der Länder legen mit der folgenden Stellungnahme ihre gemeinsame Position zur angesprochenen Frage dar und appellieren gemeinsam an die AG Bibliotheken der Kultusministerkonferenz, eine positive Empfehlung zur Umsetzung des Musterentwurfs an die Länder auszusprechen.

Stellungnahme

Mit der auch in anderen europäischen Ländern gesetzlich geregelten Pflichtablieferung aller Veröffentlichungen wird die für das Gedächtnis eines Landes essentielle kohärente Überlieferung der geistigen Produktion und damit eines wesentlichen Teils des kulturellen Erbes sichergestellt. In Deutschland wird diese Aufgabe auf Länderebene von regionalen Pflichtexemplarbibliotheken erfüllt. Die heutigen landesrechtlichen Regelungen knüpfen teilweise an jahrhundertalte Ablieferungsverordnungen an. Auf nationaler Ebene wird diese Aufgabe von Der Deutschen Bibliothek wahrgenommen (freiwillige Ablieferung seit 1913 bzw. Pflichtablieferung nach 1945 an die Deutsche Bücherei, Gesetz über die Deutsche Bibliothek von 1969).

Die Buchproduktion in Deutschland bewegt sich seit Jahren auf einem konstant hohen Niveau. Parallel dazu nimmt die Zahl, Vielfalt und wissenschaftliche Bedeutung der digitalen Publikationen zu und stellt sowohl die regionalen Pflichtexemplarbibliotheken als auch Die Deutsche Bibliothek vor neue Herausforderungen. Die Gesamtzahl der Publikationen wird in den nächsten Jahren weiter steigen.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat mit einer Initiative zur Novellierung des 1969 in Kraft getretenen „Gesetzes über die Deutsche Bibliothek“ dem Bedürfnis nach Einbeziehung von „Medienwerken in unkörperlicher Form“ (Netzpublikationen) in den Sammelauftrag Rechnung getragen. Der darauf basierende Gesetzentwurf der Bundesregierung befindet sich in der Ressortabstimmung zwischen den Ministerien. Die regionalen Pflichtexemplarbibliotheken haben in intensiver Kooperation und Abstimmung

mit Der Deutschen Bibliothek einen Musterentwurf für die Novellierung landesrechtlicher Regelungen erarbeitet. Dieser ist der AG Bibliotheken der Kultusministerkonferenz in der Absicht vorgelegt worden, den Ländern eine Umsetzung zu empfehlen.

Entsprechend der Neudefinition des Sammelauftrags Der Deutschen Bibliothek werden auch im Entwurf der Regionalbibliotheken Medienwerke in unkörperlicher Form in die Ablieferungspflicht einbezogen. Die Deutsche Bibliothek und die regionalen Pflichtexemplarbibliotheken sind sich darin einig, dass diese Publikationen genau so wie Druckwerke gesammelt, erschlossen, bereitgestellt und auf Dauer gesichert werden müssen, um ohne Medienbruch eine Überlieferung des kulturellen Erbes für die heutige Generation und für künftige Generationen zu gewährleisten.

Schon bei Druckwerken haben sich die Sammelaktivitäten Der Deutschen Bibliothek und der regionalen Pflichtexemplarbibliotheken sehr gut ergänzt. Die zunehmend elektronisch erscheinende regionale Literatur muss ebenfalls in angemessener Breite gesammelt und langfristig gesichert werden. Nur bei einer Novellierung der Gesetze sowohl auf nationaler als auch auf Länderebene kann das Niveau der Dokumentation und Archivierung eines wesentlichen Teils des geistigen Schaffens in Deutschland durch Bibliotheken aufrechterhalten werden.

Medienwerke in unkörperlicher Form stellen bezüglich ihrer Beschaffung, Bearbeitung, Bereitstellung und Archivierung andere und größere Anforderungen als Druckwerke, bieten dafür aber einen Mehrwert. Die Ermittlung der entsprechenden Publikationen ist aufwändiger: sie erfordert besonders gute Kenntnis der jeweiligen Publikationslandschaft (kleine Verlage, Institutionen, Vereine, Verbände etc.), die bei den Regionalbibliotheken auf Grund ihrer Nähe zu den Produzenten und Anbietern sowie ihrer – bei regionalbezogenen Publikationen – extensiveren Sammelpraxis in besonderem Maße vorhanden ist.

Bei der Bereitstellung der Medienwerke in unkörperlicher Form werden die Bibliotheken selbstverständlich die heutigen und die künftigen urheberrechtlichen Regelungen beachten. Um eine dauerhafte Archivierung zu ermöglichen, müssen die Medienwerke in unkörperlicher Form allerdings kontinuierlich an die jeweils aktuellen technischen Gegebenheiten angepasst werden. Das Recht, die zu archivierenden Werke zu diesem Zweck zu kopieren und in eine andere Form zu bringen, ist deshalb in den Gesetzentwürfen Der Deutschen Bibliothek und der regionalen Pflichtexemplarbibliotheken vorgesehen.

In ersten Projekten zur Sammlung, Erschließung, Bereitstellung und Speicherung von Medienwerke in unkörperlicher Form haben regionale Pflichtexemplarbibliotheken – in Zusammenarbeit mit den bibliothekarischen und technischen Dienstleistungszentralen der Länder – bereits konkrete Ergebnisse erzielt.

Die Deutsche Bibliothek und die regionalen Pflichtexemplarbibliotheken haben gleichzeitig mit den Vorarbeiten für ihre Gesetzesvorlagen mit intensiven Gesprächen über Kooperationsmöglichkeiten begonnen, um den Aufwand für alle Beteiligten zu minimieren. In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe wurden – unter Berücksichtigung internationaler Standards – technische und organisatorische Vorgaben für einen wechselseitigen Austausch von Metadaten und Archivobjekten erarbeitet, die in Kürze in einem Probebetrieb getestet werden.

Verteilte Strukturen sind für eine sichere Datenhaltung unverzichtbar. Um die bestmögliche Sicherung, Integrität und Authentizität der zu bewahrenden Daten zu gewährleisten, ist es zwingend, dass auch die Langzeitarchivierung kooperativ an verschiedenen Institutionen betrieben wird. Organisierte Zusammenarbeit und gemeinsame Entwicklung und Nutzung von technischen Werkzeugen für die Langzeitarchivierung optimieren die Qualität des Gesamtsystems und tragen zur Kostensenkung bei.

Konkrete Formen der Kooperationen und Arbeitsteilung sind durch wechselseitige Verpflichtungen zu regeln. Durch die vorgesehene Zusammenarbeit in einem Netzwerk für Langzeitarchivierung werden der ständige Austausch und die enge Abstimmung zwischen den für die umfassende Sicherung des „unkörperlichen“ Kulturguts verantwortlichen Institutionen gewährleistet.

Schlussfolgerung

Die Pflichtexemplarbibliotheken der Länder und Die Deutsche Bibliothek sind sich darin einig, dass nur durch die Erweiterung des gesetzlichen Sammelauftrags auf Medienwerke in unkörperlicher Form auf Bundes- und auf Länderebene die Sicherung eines wesentlichen Teils unseres kulturellen Erbes auch in Zukunft und für die Zukunft erfüllt werden kann. Dabei können die anstehenden Aufgaben – auch unter organisatorischen und unter Kosten-Nutzen-Aspekten – nur kooperativ bewältigt werden. Die bereits begonnenen Modellprojekte werden deshalb von allen Partnern weitergeführt und durch die Bildung eines Netzwerks für Langzeitarchivierung der stetigen Entwicklung angepasst und laufend optimiert.